Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0376(COD)

16.5.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds
(COM(2021)0721 – C9-0439/2021 – 2021/0376(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Isabel Benjumea Benjumea

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 75

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds
(COM(2021)0721 – C9-0439/2021 – 2021/0376(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0721),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0439/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte,

– gestützt auf die Artikel 59, 40 und 41 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt seine dieser Entschließung beigefügte Erklärung;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Effizienz der AIFM-Tätigkeiten zu erhöhen, sollte die Liste der zugelassenen Nebendienstleistungen in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um die in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] geregelte Referenzwert-Administration und das in der Richtlinie 2021/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] geregelte Credit Servicing erweitert werden.	(3) Um die Effizienz der AIFM-Tätigkeiten zu erhöhen, sollte die Liste der zugelassenen Nebendienstleistungen in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um die in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] geregelte Referenzwert-Administration und das in der Richtlinie 2021/…/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] geregelte Credit Servicing ***sowie jede andere Nebendienstleistung*** erweitert werden***, die nicht als Wertpapierdienstleistung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU reguliert ist, eine Fortführung der bereits vom AIFM erbrachten Dienstleistungen oder eine Nutzung interner Kompetenzen darstellt und nicht zu Interessenkonflikten führt, die nicht durch zusätzliche Vorschriften geregelt werden könnten***.
[27] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).	[27] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).
[28] ABl. C vom , S. .	[28] ABl. C vom , S. .

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um Rechtssicherheit zu ***gewährleisten***, sollte klargestellt werden, dass AIFM, die Nebendienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen, den Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[29] unterliegen. In Bezug auf andere Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, sollten die AIFM verpflichtet sein, die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU zu erfüllen.	(4) Um ***für*** Rechtssicherheit zu ***sorgen***, sollte klargestellt werden, dass AIFM, die Nebendienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen, den Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen. In Bezug auf andere Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, sollten die AIFM verpflichtet sein, die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU zu erfüllen.
[29] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).	[29] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um einen zuverlässigen Überblick über die in Artikel 20 der Richtlinie 2011/61/EU geregelten Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten und um künftige politische Entscheidungen oder Aufsichtsmaßnahmen zu untermauern, sollten die zuständigen Behörden der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden	***entfällt***

„ESMA“) Übertragungsmitteilungen übermitteln, falls ein AIFM mehr Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements des AIF, als er selbst verwaltet, an Einrichtungen mit Sitz in Drittländern überträgt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine kohärente Harmonisierung des Meldeverfahrens im Bereich der Übertragung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] technische Regulierungsstandards zu erlassen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung des Meldeverfahrens für die Übertragungsvereinbarungen der AIFM festzulegen. Das Formblatt sollte Datenfelder enthalten, aus denen hervorgeht, aus welchen Tätigkeiten sich die Risiko- und Portfolioverwaltung zusammensetzt, damit festgestellt werden kann, ob ein AIFM mehr dieser Funktionen übertragen hat, als er beibehalten hat. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden.	***entfällt***

[30] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Vertrieb von AIF wird nicht immer direkt durch den AIFM durchgeführt, sondern auch durch einen oder mehrere Vertreiber entweder im Namen des AIFM oder im eigenen Namen. Es kann durchaus vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen Fonds ohne Wissen des AIFM vertreibt. Die meisten Fondsvertreiber unterliegen Regulierungsanforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97, in denen der Anwendungsbereich und der Umfang ihrer Verantwortung gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der Richtlinie 2011/61/EU sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt und unterschieden werden zwischen Vereinbarungen, bei denen ein Vertreiber im Namen des AIFM tätig ist, was als Übertragungsvereinbarung betrachtet werden sollte, und Vereinbarungen, bei denen ein Vertreiber im eigenen Namen handelt; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinie zur Übertragung keine Anwendung finden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es*** sollten ***zudem*** gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um einen effizienten Binnenmarkt für kreditgebende AIF zu schaffen, ein einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union zu gewährleisten, den AIF die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit durch die Vergabe von Krediten in allen Mitgliedstaaten der Union auszubauen und den Zugang von EU-Unternehmen zu Finanzmitteln zu erleichtern, was ein Hauptziel der Kapitalmarktunion ist***[31]***. Angesichts des schnell wachsenden Marktes für Privatkredite ist es jedoch notwendig, sich mit den potenziellen Mikrorisiken und den makroprudenziellen Risiken zu befassen, die von kreditgebenden AIF ausgehen und sich auf das breitere Finanzsystem übertragen könnten. Die für AIFM, die kreditgebende Fonds verwalten, geltenden Vorschriften sollten harmonisiert werden, um das Risikomanagement auf dem gesamten Finanzmarkt zu verbessern und die Transparenz für die Anleger zu erhöhen.	(9) ***Investmentfonds, die Kredite gewähren, können eine alternative Finanzierungsquelle für die Realwirtschaft sein. Solche Fonds können in der Tat wichtige Finanzierungsmittel für kleine und mittlere Unternehmen in der Union bereitstellen, für die der Zugang zu herkömmlichen Kreditquellen schwieriger ist. Darüber hinaus sollte der Wert von Privatkrediten anerkannt werden, um das Vertrauen der Anleger in den Unionsmarkt zu stärken. Allerdings beeinträchtigen abweichende nationale Regulierungskonzepte die Schaffung eines effizienten Binnenmarktes für kreditgebende AIF, da sie Regulierungsarbitrage und unterschiedliche Niveaus des Anlegerschutzes begünstigen. Es*** sollten ***daher*** gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um einen effizienten Binnenmarkt für kreditgebende AIF zu schaffen, ein einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union zu gewährleisten, den AIF die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit durch die Vergabe von Krediten in allen Mitgliedstaaten der Union auszubauen und den Zugang von EU-Unternehmen zu Finanzmitteln zu erleichtern, was ein Hauptziel der Kapitalmarktunion ist. Angesichts des schnell wachsenden Marktes für Privatkredite ist es jedoch notwendig, sich mit den potenziellen Mikrorisiken und den makroprudenziellen Risiken zu befassen, die von kreditgebenden AIF ausgehen und sich auf das breitere Finanzsystem übertragen könnten. Die für AIFM, die kreditgebende

	Fonds verwalten, geltenden Vorschriften sollten harmonisiert werden, um das Risikomanagement auf dem gesamten Finanzmarkt zu verbessern und die Transparenz für die Anleger zu erhöhen. ***Es sei jedoch daran erinnert, dass mit der Richtlinie 2011/61/EU keine Vorschriften für spezifische Anlageprodukte festgelegt werden.***
[31] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final).	[31] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final).
	Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Interessenkonflikte zu begrenzen, sollten AIFM und ihre Mitarbeiter keine Kredite von durch sie verwalteten kreditgebenden AIF erhalten. Ebenso sollte es der Verwahrstelle des AIF und ihren Mitarbeitern oder den Beauftragten des AIFM und ihren Mitarbeitern untersagt sein, Kredite von den verbundenen AIF zu erhalten.	(12) Um Interessenkonflikte zu begrenzen, sollten AIFM und ihre Mitarbeiter keine Kredite von durch sie verwalteten kreditgebenden AIF erhalten. Ebenso sollte es der Verwahrstelle des AIF und ihren Mitarbeitern oder den Beauftragten des AIFM und ihren Mitarbeitern ***oder Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM und ihren Mitarbeitern*** untersagt sein, Kredite von den verbundenen AIF zu erhalten.
	Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Richtlinie 2011/61/EU sollte das Recht von AIF anerkennen, Kredite zu vergeben und diese Kredite auf dem Sekundärmarkt zu handeln. ***Zur Vermeidung von ungebührlichem Risikoverhalten und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Bonität der von*** AIF ***vergebenen Kredite sollten für diese Kredite Risikoselbstbehalte vorgeschrieben werden***, ***um Situationen zu vermeiden***, in ***denen*** Kredite mit dem alleinigen Ziel vergeben werden, sie zu verkaufen.	(13) Die Richtlinie 2011/61/EU sollte das Recht von AIF anerkennen, Kredite zu vergeben und diese Kredite auf dem Sekundärmarkt zu handeln. AIF ***dürfen jedoch keine KVV-Strategie (Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf) verfolgen***, ***d. h. keine Anlagestrategie***, in ***deren Rahmen*** Kredite mit dem alleinigen Ziel vergeben werden, sie zu verkaufen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Langfristige, illiquide Kredite, die von AIF gehalten werden, ***können*** zu Liquiditätsinkongruenzen führen, wenn die offene Struktur der AIF es den Anlegern ermöglicht, ihre Fondsanteile regelmäßig zurückzugeben. ***Es*** ist daher notwendig, die Risiken im Zusammenhang mit der Fristentransformation durch eine geschlossene Struktur für AIF, die Kredite vergeben, zu mindern, da geschlossene Fonds nicht anfällig für Rücknahmeforderungen wären und die vergebenen Kredite bis zur Fälligkeit halten könnten.	(14) Langfristige, illiquide Kredite, die von ***einem*** AIF gehalten werden, ***könnten*** zu Liquiditätsinkongruenzen führen, wenn die offene Struktur der AIF es den Anlegern ermöglicht, ihre Fondsanteile regelmäßig zurückzugeben. ***Wenn also ein AIFM daher den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats gegenüber nicht nachzuweisen kann, dass der AIF über eine robuste Liquidität verfügt,*** ist ***es*** daher notwendig, die Risiken im Zusammenhang mit der Fristentransformation durch eine geschlossene Struktur für AIF, die Kredite vergeben, zu mindern, da geschlossene Fonds nicht anfällig für Rücknahmeforderungen wären und die

vergebenen Kredite bis zur Fälligkeit halten könnten. ***Damit es kohärente Kriterien gibt, anhand derer die zuständigen Behörden feststellen können, ob ein AIF für diese Zwecke eine robuste Liquidität nachgewiesen hat, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zu erlassen, um diese Kriterien festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden.***

1a Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) In Vorbereitung auf die künftigen Änderungen der aufsichtlichen Berichtspflichten sollte der Umfang der Daten, die von AIFM verlangt werden	(17) In Vorbereitung auf die künftigen Änderungen der aufsichtlichen Berichtspflichten sollte der Umfang der Daten, die von AIFM verlangt werden

können, erweitert werden, indem die Beschränkungen aufgehoben werden, die sich auf bedeutende Transaktionen und Engagements oder Gegenparteien konzentrieren. Wenn die ESMA zu dem Schluss kommt, dass eine vollständige, regelmäßige Offenlegung des Portfolios gegenüber den Aufsichtsbehörden gerechtfertigt ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU die notwendige Ausweitung des Meldeumfangs ermöglichen.

können, erweitert werden, indem die Beschränkungen aufgehoben werden, die sich auf bedeutende Transaktionen und Engagements oder Gegenparteien konzentrieren***, und indem weitere Kategorien von Daten, die dem zuständigen Behörden zu übermitteln sind, hinzugefügt werden***. Wenn die ESMA zu dem Schluss kommt, dass eine vollständige, regelmäßige Offenlegung des Portfolios gegenüber den Aufsichtsbehörden gerechtfertigt ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU die notwendige Ausweitung des Meldeumfangs ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Verwalter offener AIF mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, zusätzlich zur Möglichkeit der Aussetzung von Rückgaben mindestens ein LMT aus der harmonisierten Liste im Anhang auszuwählen. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, ***das*** LMT zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die Aufsichtsbehörden darüber informieren. Dies würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.	(21) Damit die Verwalter offener AIF mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, zusätzlich zur Möglichkeit der Aussetzung von Rückgaben mindestens ein LMT aus der harmonisierten Liste im Anhang auszuwählen. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, ***bestimmte*** LMT ***bei Liquiditätsengpässen*** zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die Aufsichtsbehörden darüber informieren. Dies würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch die Verwalter offener Fonds zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[42] zu erlassen, um das Verfahren für die Auswahl und den Einsatz von LMT zu spezifizieren und somit die Konvergenz der Märkte und der Aufsichtsbehörden zu erleichtern. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden.	(23) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch die Verwalter offener Fonds zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[42] zu erlassen, um das Verfahren für die Auswahl und den Einsatz von LMT zu spezifizieren und somit die Konvergenz der Märkte und der Aufsichtsbehörden zu erleichtern. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. ***In diesen Standards sollte festgestellt werden, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement weiterhin beim AIFM liegt.***
[42] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).	[42] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ***den Anlegerschutz zu gewährleisten und den*** Risiken für die Finanzstabilität zu ***begegnen***, sollten die zuständigen Behörden verlangen können, dass ein Verwalter eines offenen Fonds das entsprechende LMT aktiviert oder deaktiviert.	(24) Um ***die Anleger bei*** Risiken für die Finanzstabilität zu ***schützen***, sollten die zuständigen Behörden ***unter außergewöhnlichen Umständen und nach Rücksprache mit dem betreffenden Verwalter*** verlangen können, dass ein Verwalter eines offenen Fonds das entsprechende LMT aktiviert oder deaktiviert.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Aufgaben- und Funktionsübertragung zu unterstützen, sollte die ESMA eine vergleichende Analyse der Aufsichtspraktiken durchführen, wobei der Schwerpunkt auf der Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen liegen sollte. Die ***vergleichende Analyse*** durch die ESMA wird in die Überprüfung der mit dieser Richtlinie angenommenen Maßnahmen einfließen und das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über zusätzliche Maßnahmen informieren, die zur Unterstützung der Wirksamkeit der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Übertragungsregelungen erforderlich sein könnten.	(28) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Aufgaben- und Funktionsübertragung zu unterstützen, sollte die ESMA eine vergleichende Analyse der Aufsichtspraktiken durchführen, wobei der Schwerpunkt auf der Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen liegen sollte. Die ***Analyse des Vergleichs*** durch die ESMA wird in die Überprüfung der mit dieser Richtlinie angenommenen Maßnahmen einfließen und das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über zusätzliche Maßnahmen informieren, die zur Unterstützung der Wirksamkeit der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Übertragungsregelungen erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Der Vertrieb von OGAW wird nicht immer direkt durch die Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, sondern auch durch einen oder mehrere Vertreiber entweder im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder im eigenen Namen. Es kann durchaus vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen Fonds ohne Wissen der Verwaltungsgesellschaft vertreibt. Die meisten Fondsvertreiber unterliegen Regulierungsanforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97, in denen der Anwendungsbereich und der Umfang ihrer Verantwortung gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der Richtlinie 2009/65/EC sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt und unterschieden werden zwischen Vereinbarungen, bei denen ein Vertreiber im Namen der Verwaltungsgesellschaft tätig ist, was als Übertragungsvereinbarung betrachtet werden sollte, und Vereinbarungen, bei denen ein Vertreiber im eigenen Namen handelt; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinie zur Übertragung keine Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Auf einigen konzentrierten Märkten fehlt ein wettbewerbsfähiges Angebot an Verwahrdienstleistungen. Um diesem Mangel an Dienstleistern zu begegnen, der zu höheren Kosten für AIFM und einem weniger effizienten AIF-Markt führen kann, sollten die zuständigen Behörden den AIFM oder AIF gestatten können, Verwahrdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, während die Kommission im Rahmen ihrer Überprüfung der Richtlinie 2011/61/EU prüft, ob es angemessen wäre, Maßnahmen zur Schaffung eines stärker integrierten Marktes vorzuschlagen.	(29) Auf einigen konzentrierten Märkten fehlt ein wettbewerbsfähiges Angebot an Verwahrdienstleistungen. Um diesem Mangel an Dienstleistern zu begegnen, der zu höheren Kosten für AIFM und einem weniger effizienten AIF-Markt führen kann, sollten die zuständigen Behörden den AIFM oder AIF gestatten können, Verwahrdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, während die Kommission im Rahmen ihrer Überprüfung der Richtlinie 2011/61/EU prüft, ob es angemessen wäre, Maßnahmen zur Schaffung eines stärker integrierten Marktes vorzuschlagen. ***Im Rahmen dieser Überprüfung sollte die Kommission eine umfassende Studie zu den potenziellen Vorteilen und Risiken der Einführung eines Unionspasses für Verwahrstellen durchführen, insbesondere im Hinblick auf die Kostensenkung, die Auswahl wettbewerbsfähigerer Verwahrstellen aus anderen Mitgliedstaaten und die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten für Verwalter.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Anleger besser zu schützen, sollte der Informationsfluss von den AIFM zu den AIF-Anlegern verbessert werden. Damit die Anleger eines AIF die Kosten des Investmentfonds besser nachvollziehen können, sollten die AIFM ***die Gebühren angeben, die vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen getragen werden, und*** regelmäßig über sämtliche	(31) Um die Anleger besser zu schützen, sollte der Informationsfluss von den AIFM zu den AIF-Anlegern verbessert werden. Damit die Anleger eines AIF die Kosten des Investmentfonds besser nachvollziehen können, sollten die AIFM regelmäßig über sämtliche Gebühren und Kosten berichten, die direkt oder indirekt dem AIF zugerechnet werden. AIFM sollten ferner

Gebühren und Kosten berichten, die direkt oder indirekt dem AIF ***oder einer seiner Anlagen*** zugerechnet werden. AIFM sollten ferner verpflichtet werden, den Anlegern über die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite zu berichten.	verpflichtet werden, den Anlegern über die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite zu berichten.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um einen zuverlässigen Überblick über die in Artikel 13 der Richtlinie 2009/65/EG geregelten Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten und um künftige politische Entscheidungen oder Aufsichtsmaßnahmen zu untermauern, sollten die zuständigen Behörden der ESMA Übertragungsmitteilungen übermitteln, falls eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft mehr Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements an Einrichtungen in Drittländern überträgt, als sie selbst verwaltet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um eine kohärente Harmonisierung des Meldeverfahrens im Bereich der Übertragung zu	***entfällt***

gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] zu erlassen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung des Meldeverfahrens für OGAW-Übertragungsvereinbarungen festzulegen. Das Formblatt sollte Datenfelder enthalten, aus denen hervorgeht, aus welchen Tätigkeiten sich die Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements zusammensetzen, damit festgestellt werden kann, ob eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft mehr dieser Funktionen übertragen als beibehalten hat. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden.

[45] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in die Lage zu versetzen, in Zeiten von Störungen des Marktes dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, zusätzlich zu der Möglichkeit, Rückgaben auszusetzen, mindestens ein LMT aus der im Anhang enthaltenen harmonisierten Liste auszuwählen. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft beschließt, ***ein*** LMT zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte sie dies den Aufsichtsbehörden mitteilen. Dies würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.	(42) Um OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in die Lage zu versetzen, in Zeiten von Störungen des Marktes dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, zusätzlich zu der Möglichkeit, Rückgaben auszusetzen, mindestens ein LMT aus der im Anhang enthaltenen harmonisierten Liste auszuwählen. Wenn eine Verwaltungsgesellschaft beschließt, ***bestimmte*** LMT ***bei Liquiditätsengpässen*** zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte sie dies den Aufsichtsbehörden mitteilen. Dies würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um ***den Anlegerschutz zu gewährleisten und den*** Risiken für die Finanzstabilität zu ***begegnen***, sollten die zuständigen Behörden verlangen können, dass eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ein entsprechendes LMT aktiviert oder deaktiviert.	(44) Um ***die Anleger bei*** Risiken für die Finanzstabilität zu ***schützen***, sollten die zuständigen Behörden ***unter außergewöhnlichen Umständen und nach Rücksprache mit der betreffenden Verwaltungsgesellschaft*** verlangen können, dass eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft ein entsprechendes LMT aktiviert oder deaktiviert.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch die Verwalter von OGAW zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] zu erlassen, um das Verfahren für die Auswahl und den Einsatz von LMT zu spezifizieren und somit die Konvergenz der Märkte und der Aufsichtsbehörden zu erleichtern. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden.	(45) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch die Verwalter von OGAW zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, technische Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[48] zu erlassen, um das Verfahren für die Auswahl und den Einsatz von LMT zu spezifizieren und somit die Konvergenz der Märkte und der Aufsichtsbehörden zu erleichtern. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. ***In diesen Standards sollte festgestellt werden, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement weiterhin beim OGAW-Verwalter liegt.***
[48] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).	[48] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Erhebung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung verbessert werden, indem die OGAW zur aufsichtlichen Berichterstattung verpflichtet werden. Die Europäischen Aufsichtsbehörden und die EZB sollten aufgefordert werden, erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der bestehenden Meldepflichten gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2019/834, der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013, zu bewerten. Das Ergebnis dieser vorbereitenden Arbeiten würde eine fundierte politische Entscheidung darüber ermöglichen, in welchem Umfang und in welcher Form die OGAW den zuständigen Behörden über ihre Transaktionen Bericht erstatten sollten.	(46) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Erhebung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung verbessert werden, indem die OGAW zur aufsichtlichen Berichterstattung verpflichtet werden***, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Funktionen.*** Die Europäischen Aufsichtsbehörden und die EZB sollten aufgefordert werden, erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden unter Berücksichtigung der bestehenden Meldepflichten gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2019/834, der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013, zu bewerten. Das Ergebnis dieser vorbereitenden Arbeiten würde eine fundierte politische Entscheidung darüber ermöglichen, in welchem Umfang und in welcher Form die OGAW den zuständigen Behörden über ihre Transaktionen Bericht erstatten sollten.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Übertragung zu unterstützen, sollte ***die*** ESMA vergleichende ***Analysen*** der Aufsichtspraktiken durchführen, wobei der Schwerpunkt auf der Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen liegen sollte. Die vergleichenden ***Analysen*** durch die ESMA würden in die Überprüfung der in dieser Richtlinie angenommenen Maßnahmen einfließen und das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über zusätzliche Maßnahmen informieren, die zur Unterstützung der Wirksamkeit der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Übertragungsregelung erforderlich sein könnten.	(50) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Übertragung zu unterstützen, sollte ***eine*** ESMA vergleichende ***Analyse*** der Aufsichtspraktiken durchführen, wobei der Schwerpunkt auf der Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen liegen sollte. Die ***Untersuchung der*** vergleichenden ***Analyse*** durch die ESMA würden in die Überprüfung der in dieser Richtlinie angenommenen Maßnahmen einfließen und das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über zusätzliche Maßnahmen informieren, die zur Unterstützung der Wirksamkeit der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Übertragungsregelung erforderlich sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(52a) Die ESMA sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU einen risikobasierten Ansatz verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ag erhält folgende Fassung:
	„(ag) „Professioneller Anleger“ ist jeder Anleger,
	– der im Sinne von Anhang II der Richtlinie ***2014/65/EG*** als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann, ***oder***
	– der sich verpflichtet hat, mindestens 100 000 EUR zu investieren, und schriftlich in einem Dokument, das nicht mit dem zu schließenden Vertrag über die Investitionszusage identisch ist, erklärt hat, sich der Risiken bewusst zu sein, die mit der angedachten Zusage bzw. Investition verbunden sind, oder
	– der ein leitender Mitarbeiter, Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, Beauftragter oder Angestellter des Verwalters oder eines verbundenen Unternehmens des Verwalters ist und über ausreichende Kenntnisse über den betreffenden AIF verfügt.“

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Buchstaben ap a (neu) und ap b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Artikel 4 Absatz 1 ***wird folgender Buchstabe (ap)*** angefügt:	(1) In Artikel 4 Absatz 1 ***werden folgende Buchstaben*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 4 – Buchstabe ap a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(apa) „Kreditvergabe“ ist die Gewährung von Krediten durch einen AIF als ursprünglicher Kreditgeber.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/11/EU
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe ap b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(apb) „Anteilseignerkredit“ ist ein Kredit, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält, wobei der Kredit unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, nicht an Dritte verkauft werden darf.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Einleitung
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c, d und da (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Dem Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben c und ***d*** angefügt:	a) Dem Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben c***, d*** und ***da*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) jede andere Nebendienstleistung, bei der es sich nicht um eine in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführte Dienstleistung handelt und die eine Fortführung der vom AIFM bereits erbrachten Dienstleistungen oder eine Nutzung interner Kompetenzen darstellt und nicht zu Interessenkonflikten führt, die nicht durch zusätzliche Vorschriften geregelt werden könnten;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) einer ***ausführlichen*** Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Person im Unternehmen;	i) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Person im Unternehmen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Artikel 20 an Dritte getroffen wurden, sowie eine ausführliche Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM für die Überwachung und Kontrolle des Beauftragten einsetzen wird.	e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Artikel 20 an Dritte getroffen wurden, die Folgendes umfassen:
	i) die offizielle Bezeichnung und die Rechtsträgerkennung (LEI) des AIFM,
	ii) die offizielle Bezeichnung und die LEI des AIF und seine Anlagestrategie,
	iii) die offizielle Bezeichnung und die LEI jedes Beauftragten, das Land seiner Niederlassung und gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;
	iv) eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktionen, einschließlich der Frage, ob es sich bei jeder solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt;
	v) eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfolioverwaltungsfunktionen, aufgeschlüsselt nach Anlagestrategie und relevanten geografischen Gegebenheiten, einschließlich der Frage, ob es sich bei der jeweiligen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt;
	vi) eine kurze Beschreibung der anderen in Anhang I aufgeführten

Funktionen, die der AIFM zusätzlich wahrnimmt;

vii) eine Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM für die Überwachung und Kontrolle des Beauftragten einsetzen wird.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA vierteljährlich über die nach diesem Kapitel erteilten Zulassungen und Rücknahmen von Zulassungen.	
Die ESMA führt ein öffentliches Zentralregister, aus dem jeder nach dieser Richtlinie zugelassene AIFM, eine Liste der in der Union von solchen AIFM verwalteten und/oder vertriebenen AIF und die für jeden solchen AIFM zuständige Behörde hervorgeht. Das Register wird in elektronischer Form zugänglich gemacht.	
Überträgt ein AIFM mehr Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements an Einrichtungen in Drittländern, als er selbst beibehält, so melden die zuständigen Behörden der ESMA jährlich alle derartigen Übertragungen (im Folgenden „Übertragungsmitteilungen“).	
Diese Übertragungsmitteilungen enthalten folgende Angaben:	

a) Informationen über den AIFM und den betreffenden AIF,

b) Informationen über den Beauftragten, wobei der Sitz des Beauftragten und die Angabe, ob es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt oder nicht, anzugeben sind;

c) eine Beschreibung der übertragenen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements;

d) eine Beschreibung der beibehaltenen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements;

e) alle sonstigen Informationen, die zur Analyse der Übertragungsvereinbarungen erforderlich sind;

f) eine Beschreibung der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden, einschließlich Aktenprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen, sowie der Ergebnisse dieser Tätigkeiten;

g) alle Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der für den AIFM zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörde des Beauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c – Einleitung
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absätze 8 und 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Folgende Absätze 8 und*** 9 ***werden*** angefügt:	c) ***Folgender Absatz*** 9 ***wird*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um den Inhalt der Übertragungsmitteilungen und die Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der Übertragungsmitteilungen in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache festzulegen. Die Standardformulare und -vorlagen enthalten Informationsfelder für alle in Absatz 5 Unterabsatz 4 genannten Angaben.	***entfällt***
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.	

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ***regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, Berichte*** vor, in denen sie die Marktpraktiken bei der Übertragung von Aufgaben an Einrichtungen in Drittländern	(9) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ***bis zum [zwölf Monate vor dem Datum der Überprüfung nach Artikel 69b] einen Bericht*** vor, in denen sie die Marktpraktiken bei der Übertragung von

und die Einhaltung der Artikel 7 und 20 analysiert.	Aufgaben an Einrichtungen in Drittländern und die Einhaltung der Artikel 7 und 20 analysiert.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie sorgen bei ***der Kreditvergabe*** für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Kreditvergabe, die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand und wirksam und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr.	d) sie sorgen bei ***Kreditvergabetätigkeiten, mit Ausnahme von Anteilseignerkrediten, die insgesamt 150 % des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigen,*** für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Kreditvergabe, die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand und wirksam und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 4 a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Ein AIFM stellt sicher, dass ein Kredit, den der von ihm verwaltete AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergibt, 20 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um	(4a) Ein AIFM stellt sicher, dass ein Kredit, den der von ihm verwaltete AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergibt, 20 % des Kapitals ***oder der Verpflichtungen oder der***

einen der folgenden Akteure handelt:	***Gesamtzeichnungen*** des AIF nicht übersteigt, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 4 d – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe wie der AIFM;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 4 d – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) seine Verwahrstelle,	b) seine Verwahrstelle ***oder Beauftragte seiner Verwahrstelle***,

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 4 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4e) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF fortlaufend 5 % des Nominalwerts der von ihm vergebenen und anschließend auf dem Sekundärmarkt verkauften Kredite einbehält.	***entfällt***
Die in Unterabsatz 1 genannte Anforderung gilt nicht für die Kredite, die der AIF auf dem Sekundärmarkt erworben hat.	

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 15 – Absatz 4 e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4ea) Die Mitgliedstaaten untersagen AIFM, AIF zu verwalten, deren Anlagestrategie darin besteht, Kredite zu dem alleinigen Zweck zu vergeben, diese Kredite auf Dritte zu übertragen (Modell „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf“).

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF ein geschlossener Fonds ist,	Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF ein geschlossener Fonds ist,

wenn der ***Nominalwert der von ihm vergebenen Darlehen 60 % seines Nettoinventarwerts übersteigt***.	wenn der ***AIFM gegenüber den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats nicht nachweisen kann, dass der AIF über eine robuste Liquidität verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Nach Bewertung der Eignung in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik wählt ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, aus der Liste in Anhang V Nummern 2 ***bis*** 4 mindestens ein geeignetes Liquiditätsmanagement-Instrument aus, das im Interesse der Anleger des AIF eingesetzt werden kann. Der AIFM setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um.	(2b) Nach Bewertung der Eignung in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik wählt ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, aus der Liste in Anhang V Nummern 2 ***3,*** 4***, 5, 6 und 8*** mindestens ein geeignetes Liquiditätsmanagement-Instrument aus, das im Interesse der Anleger des AIF eingesetzt werden kann. Der AIFM setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 c – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, kann im Interesse der AIF-Anleger den Rückkauf oder die Rücknahme der AIF-Anteile vorübergehend aussetzen oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente einsetzen, die aus der in Anhang V Nummern 2 ***bis*** 4 aufgeführten Liste ausgewählt ***und*** in den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des AIFM aufgeführt sind.	Ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, kann im Interesse der AIF-Anleger den Rückkauf oder die Rücknahme der AIF-Anteile vorübergehend aussetzen oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente einsetzen, die aus der in Anhang V Nummern 2***, 3,*** 4***, 5, 6 und 8*** aufgeführten Liste ausgewählt ***sind, sofern diese Instrumente*** in den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des AIFM aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 d – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein AIFM meldet den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich die Aktivierung oder Deaktivierung eines der in Nummer ***2b genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente***.	***Aktiviert oder deaktiviert ein AIFM bei Liquiditätsengpässen eines der Liquiditätsmanagement-Instrumente, die in*** der ***Liste*** in ***Anhang V*** Nummer ***1 bis 4aufgeführt sind, so teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats mit***.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 d – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des AIFM***,*** die ESMA ***und den ESRB*** über alle gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des AIFM ***und*** die ESMA über alle gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen. ***Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den ESRB, wenn ein potenzielles Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2f) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Merkmale der in Anhang V aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2fa) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards für

die Kriterien aus, die von den zuständigen Behörden anzuwenden sind, um festzustellen, ob ein AIF für die Zwecke des Absatzes 2a über eine robuste Liquidität verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2g) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Kriterien für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Liquiditätsmanagement-Instrumente durch die AIFM für die Steuerung des Liquiditätsrisikos, einschließlich angemessener Offenlegungen für die Anleger, wobei die Möglichkeit solcher Instrumente berücksichtigt wird, unangemessene Vorteile für Anleger, die ihre Anlagen zuerst zurückgeben, zu verringern und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern.	(2g) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Kriterien für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Liquiditätsmanagement-Instrumente durch die AIFM für die Steuerung des Liquiditätsrisikos, einschließlich angemessener Offenlegungen für die Anleger, wobei die Möglichkeit solcher Instrumente berücksichtigt wird, unangemessene Vorteile für Anleger, die ihre Anlagen zuerst zurückgeben, zu verringern und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern. ***In diesen Standards wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement weiterhin beim AIFM liegt. Sie räumen ausreichend Zeit für Anpassungen ein, bevor sie Anwendung finden, was insbesondere für bestehende AIF gilt.***

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 16 – Absatz 2 h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2h) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in den Absätzen 2***f*** und 2g dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.	(2h) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in den Absätzen 2***fa*** und 2g dieses Artikels genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:
	„(6a) Wird die in Anhang I Absatz 2 Buchstabe b genannte Vertriebsfunktion von einem oder mehreren Vertreibern wahrgenommen, die nicht im Namen des AIFM aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem AIFM und dem oder den entsprechenden Vertreibern handeln, so gilt diese Funktion – abweichend von den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels – nicht als Übertragung, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 6 unterliegt.“

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b – Ziffer i

Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 11 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne von Artikel ***1 Buchstabe e der Delegierten*** Verordnung (EU) ***2017/392* der Kommission*** handelt, und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;	c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne ***des auf der Grundlage*** von Artikel ***29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der*** Verordnung (EU) ***Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts*** handelt, und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21 – Absatz 11 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen CSD, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne von Artikel ***1 Buchstabe e der Delegierten*** Verordnung (EU) ***2017/392*** der ***Kommission*** handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der	Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen CSD, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne ***des auf der Grundlage*** von Artikel ***29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der*** Verordnung (EU) ***Nr. 909/2014 angenommenen delegierten***

Verwahrstelle.	***Rechtsakts handelt,*** nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle***.*** ***Die Erbringung von Dienstleistungen durch einen CSD, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, gilt als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 21– Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Verwahrstelle stellt ihren zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des AIF, der sie als Verwahrstelle bestellt hat, und den zuständigen Behörden des AIFM, der diesen AIF verwaltet, ***auf Anfrage*** alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM benötigen könnten. Unterscheiden sich die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von denen der Verwahrstelle, stellen die zuständigen Behörden der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung***.***	(16) Die Verwahrstelle stellt ihren zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des AIF, der sie als Verwahrstelle bestellt hat, und den zuständigen Behörden des AIFM, der diesen AIF verwaltet, alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM benötigen könnten. Unterscheiden sich die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von denen der Verwahrstelle, stellen die zuständigen Behörden der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung***, und die für den AIF oder den AIFM zuständigen Behörden teilen den für die Verwahrstelle zuständigen Behörden unverzüglich alle Informationen mit, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind;***

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Buchstabe ia wird eingefügt:	***entfällt***
ia) eine Liste der Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des AIF erhoben werden und die vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen getragen werden;	

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***das Portfolio*** der vergebenen Kredite;	d) ***Portfoliozusammensetzung*** der vergebenen Kredite;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***vierteljährlich*** über sämtliche direkten und indirekten Gebühren und	e) ***jährlich*** über sämtliche direkten und indirekten Gebühren und Kosten, die

Kosten, die dem AIF ***oder einer seiner Anlagen*** direkt oder indirekt in Rechnung gestellt ***oder zugeordnet*** wurden;	dem AIF direkt oder indirekt in Rechnung gestellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***vierteljährlich*** über jede Muttergesellschaft, jede Tochtergesellschaft oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF vom ***AIFM, den Mitarbeitern des AIFM oder den direkten oder indirekten verbundenen Unternehmen des*** AIFM gegründet wurde.	f) ***jährlich*** über jede Muttergesellschaft, jede Tochtergesellschaft oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF vom AIFM gegründet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt.	Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt***, sowie über andere in Absatz 2 genannte relevante wirtschaftliche und buchhalterische Informationen***.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe ea und eb (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:
	„ea) die Gesamthöhe der vom AIF eingesetzten Hebelwirkung des Nettoinventarwerts;
	eb) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements, insbesondere:
	i) Angaben zu den Unternehmen, auf die diese Funktionen übertragen wurden (Bezeichnung und LEI jedes Beauftragten, Land der Niederlassung und gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde);
	ii) Informationen über die übertragene Funktion, die Art der Übertragung (vollständig oder anteilig) und das Datum der Übertragungsvereinbarung bzw. des Übertragungsvertrags;
	iii) bei Weiterübertragung dieselben Angaben zu den Unterbeauftragten und zu den weiterübertragenen Funktionen;
	iv) das Datum des Abschlusses und das Enddatum der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen;
	v) eine Beschreibung der regelmäßigen Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Beaufsichtigung, Überwachung und Kontrolle des Beauftragten durchführt, einschließlich des Datums der Durchführung dieser Maßnahmen, der

	festgestellten Probleme und gegebenenfalls der Maßnahmen und des Zeitplans, die zur Behebung dieser Probleme vorgesehen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu meldenden Einzelheiten festgelegt werden. Die ESMA ***berücksichtigt*** andere Berichtspflichten, denen die AIFM unterliegen, und den gemäß Artikel 69b Absatz 2 erstellten Bericht.	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu meldenden Einzelheiten festgelegt werden. ***Um Überschneidungen und Unstimmigkeiten zwischen den Berichtsrahmen zu verringern, berücksichtigt*** die ESMA andere Berichtspflichten, denen die AIFM unterliegen, und den gemäß Artikel 69b Absatz 2 erstellten Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte;	a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte***, die insbesondere globale LEI und internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) umfassen***;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch die etwaig zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe d
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 24 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Standards berücksichtigt die ESMA internationale Entwicklungen und auf Unionsebene oder weltweit vereinbarte Standards sowie die Ergebnisse des gemäß Artikel 69b Absatz 2 erstellten Berichts.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 38 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA führt ***regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre,*** eine vergleichende Analyse der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden in Bezug auf die Anwendung von Artikel 20 durch. Diese vergleichende Analyse konzentriert sich auf die Maßnahmen, die ergriffen werden, um zu verhindern, dass AIFM, die die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement an Dritte mit Sitz in Drittländern übertragen, zu Briefkastenfirmen werden.	(1) Die ESMA führt ***bis zum [zwölf Monate vor dem Datum der Überprüfung nach Artikel 69b] oder falls anderweitig erforderlich*** eine vergleichende Analyse der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden in Bezug auf die Anwendung von Artikel 20 durch. Diese vergleichende Analyse konzentriert sich auf die Maßnahmen, die ergriffen werden, um zu verhindern, dass AIFM, die die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement an Dritte mit Sitz in Drittländern übertragen, zu Briefkastenfirmen werden.

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) im Interesse der Anleger ***oder der Öffentlichkeit*** von den AIFM zu verlangen, ein Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang V Nummer 1 oder 2 oder ein vom AIFM gemäß Artikel 16 Absatz 2b ausgewähltes Instrument zu aktivieren oder zu deaktivieren, je nachdem, was angesichts der Art des betreffenden offenen AIF oder der Gruppe offener AIF und der Risiken	j) im Interesse der Anleger ***– unter außergewöhnlichen Umständen und nach Rücksprache mit dem AIFM –*** von den AIFM zu verlangen, ein Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang V Nummer 1 oder 2 oder ein vom AIFM gemäß Artikel 16 Absatz 2b ausgewähltes Instrument zu aktivieren oder zu deaktivieren, je nachdem, was angesichts der Art des betreffenden offenen

für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität, die diese Anforderung erforderlich machen, geeigneter ist;	AIF oder der Gruppe offener AIF und der Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität, die diese Anforderung erforderlich machen, geeigneter ist;**“**

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 47 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe d angefügt:	***entfällt***
d) die Aktivierung oder Deaktivierung eines in Anhang V Nummer 1 oder 2 genannten oder vom AIFM ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments von Nicht-EU-AIFM, die die von ihnen verwalteten AIF in der Union vertreiben, oder von EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, je nachdem, was in Anbetracht der Art des betreffenden offenen AIF und der Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität, die diese Anforderung erforderlich machen, angemessener ist.	

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Haben die zuständigen Behörden	(5) Haben die zuständigen Behörden

eines Mitgliedstaats angemessene Gründe zu der Vermutung, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen, unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, von denen sie informiert wurden, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.	eines Mitgliedstaats angemessene Gründe zu der Vermutung, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM ***oder ein Unternehmen, das der AIFM als Verwahrstelle bestellt hat,*** gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM ***oder Unternehmens*** so genau wie möglich mit. Die Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen, unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, von denen sie informiert wurden, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 5 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM***,*** die ESMA ***und den ESRB***, bevor sie ihre Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j oder Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d ausüben.	(5a) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM ***und*** die ESMA, bevor sie ihre Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j oder Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d ausüben. ***Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten den ESRB, wenn ein potenzielles Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 5 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5b) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j oder Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA und den ESRB davon in Kenntnis setzt.	(5b) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j oder Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA und***, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen,*** den ESRB davon in Kenntnis setzt.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 5c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5c) Stimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem in Absatz 5b genannten Antrag nicht zu, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ***ESMA*** und den ESRB unter Angabe ihrer Gründe.	(5c) Stimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem in Absatz 5b genannten Antrag nicht zu, so unterrichtet sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM ***und die ESMA und***, ***falls potenzielle Risiken für*** die ***Stabilität*** und ***Integrität des Finanzsystems bestehen,*** den ESRB unter Angabe ihrer Gründe.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 50 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen angegeben wird, in welchen Situationen die zuständigen Behörden die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j genannten Befugnisse ausüben können und in welchen Situationen sie die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen stellen können. Bei der Ausarbeitung dieser Standards berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union.	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen angegeben wird, in welchen Situationen die zuständigen Behörden die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j genannten Befugnisse ausüben können und in welchen Situationen sie die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen stellen können. Bei der Ausarbeitung dieser Standards berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. ***In diesen Standards wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement weiterhin beim AIFM liegt und dass ein Eingreifen der zuständigen Behörden nur als letztes Mittel in Frage kommt.***

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 61 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF oder –	(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF oder –

falls es keine Regelung für den AIF gibt – die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM können gestatten, dass Einrichtungen nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu Verwahrstellen ernannt werden. Dies gilt unbeschadet der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 21, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Buchstabe a über den Ort, an dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat.	falls es keine Regelung für den AIF gibt – die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM können gestatten, dass Einrichtungen nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu Verwahrstellen ernannt werden. ***Wenn die zuständigen Behörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entscheiden sie auf Einzelfallbasis und teilen der ESMA die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen mit.*** Dies gilt unbeschadet der vollumfänglichen Anwendung von Artikel 21, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Buchstabe a über den Ort, an dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 69 b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***[bitte Datum einsetzen*** = 60 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] und im Anschluss an die in Artikel 38a ***genannten vergleichenden Analysen*** der ESMA und die von der ESMA gemäß Artikel 7 Absatz 9 erstellten Berichte leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:	(1) Bis zum ***[***60 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] und im Anschluss an die in Artikel 38a ***genannte vergleichende Analyse*** der ESMA und die von der ESMA gemäß Artikel 7 Absatz 9 erstellten Berichte leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2011/61/EU
Artikel 69 b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d führt die Kommission bis ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine umfassende Studie über die potenziellen Vorteile und Risiken der Einführung eines EU-Passes für Verwahrstellen durch.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
	„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gilt die in Anhang II dritter Gedankenstrich genannte Vertriebsfunktion nicht als Übertragung, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels unterliegt, wenn die Funktion von einem oder mehreren Vertreibern, die nicht im Namen des OGAW handeln, aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem OGAW und diesem bzw. diesen Vertreibern wahrgenommen wird.“

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c – Einleitung
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absätze 3 bis 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Die folgenden*** Absätze ***3, 4,*** 5 und 6 werden angefügt:	c) ***Folgende*** Absätze 5 und 6 werden angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Überträgt eine Verwaltungsgesellschaft mehr Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements an Einrichtungen in Drittländern, als sie selbst beibehält, so melden die zuständigen Behörden der ESMA jährlich alle derartigen Übertragungen (im Folgenden „Übertragungsmitteilungen“).	***entfällt***
Diese Übertragungsmitteilungen enthalten folgende Angaben:	
a) Informationen über den betreffenden OGAW und seine Verwaltungsgesellschaft;	
b) Informationen über den Beauftragten, wobei der Sitz des Beauftragten und die Angabe, ob es sich um ein beaufsichtigtes Unternehmen handelt oder nicht, anzugeben sind;	
c) eine Beschreibung der übertragenen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des	

Risikomanagements;

d) eine Beschreibung der beibehaltenen Aufgaben der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements;

e) alle sonstigen Informationen, die zur Analyse der Übertragungsvereinbarungen erforderlich sind;

f) eine Beschreibung der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden, einschließlich Aktenprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen, sowie der Ergebnisse dieser Tätigkeiten;

g) alle Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörde des Beauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um den Inhalt der Übertragungsmitteilungen und die Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die Übermittlung der Übertragungsmitteilungen in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache festzulegen. Die Standardformulare und -vorlagen enthalten Informationsfelder für alle in Absatz 3 genannten Angaben.	***entfällt***
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den	

Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ***regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, Berichte*** vor, in denen sie die Marktpraktiken bei der Übertragung von Aufgaben an Einrichtungen in Drittländern und die Einhaltung der Artikel 7 und 13 analysiert.	(5) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ***bis zum ... [zwölf Monate vor dem Datum der Überprüfung nach Artikel 110a] einen Bericht*** vor, in denen sie die Marktpraktiken bei der Übertragung von Aufgaben an Einrichtungen in Drittländern und die Einhaltung der Artikel 7 und 13 analysiert.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 18 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach Bewertung der Eignung in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik wählt die Verwaltungsgesellschaft aus der Liste in Anhang IIA Nummern 2 ***bis*** 4 mindestens ein geeignetes Liquiditätsmanagement-Instrument aus und nimmt es in die Vertragsbedingung des Fonds oder die Satzung der Investmentgesellschaft auf,	(2) Nach Bewertung der Eignung in Bezug auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik wählt die Verwaltungsgesellschaft aus der Liste in Anhang IIA Nummern 2***, 3,*** 4***, 5, 6 und 8*** mindestens ein geeignetes Liquiditätsmanagement-Instrument aus und nimmt es in die Vertragsbedingung des Fonds oder die Satzung der

damit es im Interesse der Anleger des OGAW eingesetzt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um.

Investmentgesellschaft auf, damit es im Interesse der Anleger des OGAW eingesetzt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 18 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Merkmale der in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 18 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Kriterien für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Liquiditätsmanagement-Instrumente durch die Verwaltungsgesellschaften für die	(4) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den Kriterien für die Auswahl und den Einsatz geeigneter Liquiditätsmanagement-Instrumente durch die Verwaltungsgesellschaften für die

Steuerung des Liquiditätsrisikos, einschließlich angemessener Offenlegungen für die Anleger, wobei die Möglichkeit solcher Instrumente berücksichtigt wird, unangemessene Vorteile für Anleger, die ihre Anlagen zuerst zurückgeben, zu verringern und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern.	Steuerung des Liquiditätsrisikos, einschließlich angemessener Offenlegungen für die Anleger, wobei die Möglichkeit solcher Instrumente berücksichtigt wird, unangemessene Vorteile für Anleger, die ihre Anlagen zuerst zurückgeben, zu verringern und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern. ***In diesen Standards wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement weiterhin beim OGAW liegt. Sie räumen ausreichend Zeit für Anpassungen ein, bevor sie Anwendung finden, was insbesondere für bestehende OGAW gilt.***

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen sie für Rechnung des von ihr verwalteten OGAW handelt.	(1) Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen sie für Rechnung des von ihr verwalteten OGAW handelt***, sowie über andere in Absatz 1a genannte relevante wirtschaftliche und buchhalterische Informationen***.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements, und liefert insbesondere:
	i) Angaben zu den Unternehmen, auf die diese Funktionen übertragen wurden (Bezeichnung und Rechtsträgerkennung jedes Beauftragten, Land der Niederlassung und gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde);
	ii) Informationen über die übertragene Funktion, die Art der Übertragung (vollständig oder anteilig) und das Datum der Übertragungsvereinbarung bzw. des Übertragungsvertrags;
	iii) bei Weiterübertragung dieselben Angaben zu den Unterbeauftragten und zu den weiterübertragenen Funktionen;
	iv) das Datum des Abschlusses und das Enddatum der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen;
	v) eine Beschreibung der regelmäßigen Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Beaufsichtigung, Überwachung und Kontrolle des Beauftragten durchführt, einschließlich des Datums der Durchführung dieser Maßnahmen, der festgestellten Probleme und gegebenenfalls der Maßnahmen und des Zeitplans, die zur Behebung dieser Probleme vorgesehen wurden.
	Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die gemäß ***Absatz*** 1 zu meldenden Einzelheiten festgelegt werden. Die ESMA berücksichtigt andere Berichtspflichten, denen die Verwaltungsgesellschaften unterliegen, und den gemäß Artikel 20b erstellten Bericht.	Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die gemäß ***Absätzen*** 1 ***und 1a*** zu meldenden Einzelheiten festgelegt werden. Die ESMA berücksichtigt andere Berichtspflichten, denen die Verwaltungsgesellschaften unterliegen, und den gemäß Artikel 20b erstellten Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Format und die Datenstandards für die in ***Absatz*** 1 genannten Berichte;	a) das Format und die Datenstandards für die in ***den Absätzen*** 1 ***und 1a*** genannten Berichte;

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 1a genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch die etwaig zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 20 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Standards berücksichtigt die ESMA internationale Entwicklungen und auf Unionsebene oder weltweit vereinbarte Standards sowie die Ergebnisse des gemäß Artikel 20b erstellten Berichts.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 22 a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Verwahrstelle ist bei der	c) die Verwahrstelle ist bei der

Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne von Artikel ***1 Buchstabe e der Delegierten*** Verordnung (EU) ***2017/392* der Kommission*** handelt, und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.	Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne ***des auf der Grundlage*** von Artikel ***29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der*** Verordnung (EU) ***Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts*** handelt, und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

**** Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48).***

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 22 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen CSD, der in seiner Eigenschaft als	(4) Für die Zwecke dieses Absatzes gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen CSD, der in seiner Eigenschaft als

Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne von Artikel ***1 Buchstabe e*** der ***Delegierten*** Verordnung (EU) ***2017/392 der Kommission*** handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.	Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne ***des auf der Grundlage*** von Artikel ***29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10*** der Verordnung (EU) ***Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts*** handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW verlangen, dass ein OGAW ein Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang IIA Nummer 1 oder 2 oder ein vom OGAW gemäß Artikel 18a Absatz 2 ausgewähltes und gemeldetes Instrument aktiviert, je nachdem, was angesichts der Art des OGAW und der Risiken, die diese Maßnahme erforderlich machen, geeigneter ist.	b) im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW ***– unter außergewöhnlichen Umständen und nach Rücksprache mit dem OGAW –*** verlangen, dass ein OGAW ein Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang IIA Nummer 1 oder 2 oder ein vom OGAW gemäß Artikel 18a Absatz 2 ausgewähltes und gemeldetes Instrument aktiviert, je nachdem, was angesichts der Art des OGAW und der Risiken, die diese Maßnahme erforderlich machen, geeigneter ist.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der OGAW teilt den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen er seine Anteile vertreibt, unverzüglich mit***, wenn er ein in Absatz 2 Buchstabe a genanntes Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert***.	***Nutzt ein*** OGAW ***bei Liquiditätsengpässen eines der unter den Nummern 1 bis 4 der Liste in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente, so*** teilt ***er dies*** den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats und den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen er seine Anteile vertreibt, unverzüglich mit.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten die ESMA ***und den ESRB*** unverzüglich über jede gemäß diesem Absatz eingegangene Meldung.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten die ESMA unverzüglich über jede gemäß diesem Absatz eingegangene Meldung. ***Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW informieren den ESRB, wenn ein potenzielles Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3a) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen der OGAW seine Anteile vertreibt, sowie die ESMA ***und den ESRB***, bevor sie ihre Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b ausüben.	(3a) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen der OGAW seine Anteile vertreibt, sowie die ESMA, bevor sie ihre Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b ausüben. ***Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW informieren den ESRB, wenn ein potenzielles Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems besteht.***

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 3 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3b) Die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, in denen ein OGAW seine Anteile vertreibt, kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA und den ESRB davon unterrichtet.	(3b) Die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten, in denen ein OGAW seine Anteile vertreibt, kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angibt und die ESMA und***, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen,*** den ESRB davon unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 3c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3c) Stimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dem in Absatz 3b genannten Antrag nicht zu, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde, der ESMA und dem ESRB unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung mit.	(3c) Stimmt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dem in Absatz 3b genannten Antrag nicht zu, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde, der ESMA und***, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen,*** dem ESRB unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung mit.

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 84 – Absatz 3 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3f) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen angegeben wird, in welchen Fällen die zuständigen Behörden die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Befugnisse ausüben können. Bei der Ausarbeitung dieser Standards berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union.	(3f) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen angegeben wird, in welchen Fällen die zuständigen Behörden die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Befugnisse ausüben können. Bei der Ausarbeitung dieser Standards berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. ***In diesen Standards wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement weiterhin beim OGAW liegt und dass ein Eingreifen der zuständigen Behörden nur als letztes Mittel in Frage kommt.***

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 98 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, unverzüglich die in Absatz 2 festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen angibt und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.	Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW kann ***unter außergewöhnlichen Umständen*** die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, unverzüglich die in Absatz 2 festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen angibt und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzt.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2009/65/EG
Artikel 101 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA führt ***regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre,*** eine vergleichende Analyse der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden in Bezug auf die Anwendung von Artikel 13 durch. Diese vergleichende Analyse konzentriert sich auf die Maßnahmen, die ergriffen werden, um zu verhindern, dass Verwaltungsgesellschaften, die die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement an Dritte mit Sitz in Drittländern übertragen, zu Briefkastenfirmen werden.	(1) Die ESMA führt ***bis zum [zwölf Monate vor dem Datum der Überprüfung nach Artikel 110a] oder falls anderweitig erforderlich*** eine vergleichende Analyse der Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden in Bezug auf die Anwendung von Artikel 13 durch. Diese vergleichende Analyse konzentriert sich auf die Maßnahmen, die ergriffen werden, um zu verhindern, dass Verwaltungsgesellschaften, die die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement an Dritte mit Sitz in Drittländern übertragen, zu

Briefkastenfirmen werden.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE FÜR AIFM, DIE OFFENE AIF VERWALTEN	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen: die Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen bedeutet, dass die Anleger vorübergehend keine Anteile des Fonds zurückgeben oder ankaufen können.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Rückgabesperren: Rückgabesperren sind vorübergehende Einschränkungen des Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung ***kann vollumfänglich sein, sodass die Anleger ihre Anteile gar nicht zurückgeben können, oder*** teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.	(2) Rückgabesperren: Rückgabesperren sind vorübergehende Einschränkungen des Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung ***gilt nur*** teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kündigungsfristen: die Kündigungsfrist bezieht sich auf die Frist, die Anleger den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Rückgabegebühr: eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die den Anlegern bei der Rückgabe ihrer Fondsanteile berechnet wird.	(4) Rückgabegebühr: eine Rückgabegebühr ist eine ***vorab festgelegte*** Gebühr, die den Anlegern bei der Rückgabe ihrer Fondsanteile berechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Swing Pricing: mithilfe des Swing Pricing kann der Preis für Anteile an einem Investmentfonds so angepasst werden, dass er die Kosten der Fondstransaktionen widerspiegelt, die sich aus den Aktivitäten der Anleger ergeben.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II
Richtlinie 2011/61/EU
Anhang V – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Wertes der Fondsanteile verbunden.	(6) Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Wertes der Fondsanteile verbunden. ***Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der laufenden Liquiditätskosten und der Marktbedingungen berechnet.***

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
FÜR OGAW VERFÜGBARE LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen: die Aussetzung von Rückgaben und Zeichnungen bedeutet, dass die Anleger vorübergehend keine Anteile des Fonds zurückgeben oder ankaufen können.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Rückgabesperren: Rückgabesperren sind vorübergehende Einschränkungen des	(2) Rückgabesperren: Rückgabesperren sind vorübergehende Einschränkungen des

Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung ***kann vollumfänglich sein, sodass die Anleger ihre Anteile gar nicht zurückgeben können, oder*** teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.	Rechts der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile. Diese Einschränkung ***gilt nur*** teilweise, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Kündigungsfristen: die Kündigungsfrist bezieht sich auf die Frist, die Anleger den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Rückgabegebühr: eine Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die den Anlegern bei der Rückgabe ihrer Fondsanteile berechnet wird.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Swing Pricing: mithilfe des Swing Pricing kann der Preis für Anteile an einem Investmentfonds so angepasst werden, dass er die Kosten der Fondstransaktionen widerspiegelt, die sich aus den Aktivitäten der Anleger ergeben.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2009/65/EG
Anhang IIA – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Verwässerungsschutzgebühr: eine Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die gegenüber einzelnen Anlegern erhoben wird und an den Fonds zu zahlen ist, um die verbleibenden Anleger vor den Kosten zu schützen, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund großer Zu- oder Abflüsse verbunden sind. Die Verwässerungsschutzgebühr ist nicht mit einer Anpassung des Wertes der Fondsanteile verbunden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV
Richtlinie 2011/65/EC
Anhang IIA – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Rücknahmen gegen Sachwerte: Rücknahmen gegen Sachwerte ermöglichen es dem Fondsmanager, einen Auszahlungsauftrag zu erfüllen, indem er den Anteilinhabern bei Anteilrückgaben statt Bargeld Wertpapiere aus dem Fonds überträgt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

BEGRÜNDUNG

Hintergrund des Kommissionsvorschlags

Die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) wurde 2011 nach der weltweiten Finanzkrise angenommen, um eine kohärente Beaufsichtigung und Steuerung der Risiken, die alternative Investmentfonds (AIF) mit sich bringen können, zu erreichen, und um für Anlegerschutz zu sorgen.

In Artikel 69 der Richtlinie ist eine Überprüfung ihrer Anwendung, ihrer Auswirkungen und ihres Anwendungsbereichs vorgesehen. Die Kommission legte in diesem Zusammenhang dem Europäischen Parlament und dem Rat im Juni 2020 einen Bericht und eine detaillierte Bewertung vor. Die in der Folgenabschätzung der Kommission enthaltene Anschlussbewertung zur AIFM-Richtlinie kommt zu dem Schluss, dass die Ziele der Richtlinie weitgehend erreicht wurden, jedoch einige Verbesserungen in Bereichen möglich sind, die 2011 entweder nicht ausreichend berücksichtigt wurden oder sich seither erheblich weiterentwickelt haben.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 24. September 2020 auch einen neuen Aktionsplan für die Kapitalmarktunion angenommen.

Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Vollendung der Kapitalmarktunion im derzeitigen Kontext mehr denn je erforderlich ist. Um die wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Pandemie und angesichts der anhaltenden Aggression Russlands gegen die Ukraine zu unterstützen, benötigt die EU die weitreichenden, wettbewerbsfähigen, effizienten und zuverlässigen Finanzierungs- und Investitionsquellen, die integrierte Kapitalmärkte bieten können.

Am 25. November 2021 stellte die Kommission im Einklang mit den Schlussfolgerungen ihres Berichts, ihrer Bewertung und ihres Aktionsplans für die Kapitalmarktunion ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds vor.

Bei diesem Vorschlag der Kommission handelt es sich um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). Sie ist Teil des Arbeitsprogramms der Kommission für 2021 und der Gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten. Einige Elemente sind auch für Organismen für gemeinsame Anlagen für Kleinanleger relevant, die durch die Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) geregelt werden. Diese Richtlinie sollte daher ebenfalls geändert werden, um für Kohärenz mit der AIFM-Richtlinie zu sorgen.

Die Überarbeitung der AIFM-Richtlinie zusammen mit der OGAW-Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil des Projekts für eine Kapitalmarktunion, bei der es sich seit 2015 um eines der wichtigsten Ziele der EU handelt.

Kommissionsvorschlag

Mit dem Vorschlag der Kommission wird erstmalig seit ihrer politischen Reaktion auf die globale Finanzkrise die Funktionsweise dieser Instrumente in der Union überprüft. Ziel ist dabei die Stärkung des europäischen Finanzsystems. Die Zusage der Kommission vom November 2021, das Legislativpaket zur Kapitalmarktunion auf den Weg zu bringen, wird begrüßt, zumal dies als ein notwendiger Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion angesehen wird.

Die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste weltweite Krise hat noch deutlicher gemacht, welchen Wert die Kapitalmärkte für Haushalte und Unternehmen als Finanzierungsmöglichkeit haben. Ein solides Bankensystem in Europa hat sich als unerlässlich erwiesen, aber nicht als ausreichend, wenn die Märkte der EU entschlossen auf unerwartete Schocks oder Krisen reagieren sollen. Die Kapitalmärkte sind ein grundlegendes Instrument, das der Rekapitalisierung der Unternehmen dient und die Erholung der europäischen Wirtschaft in dieser kritischen Zeit unterstützt.

In Bezug auf diese vorgeschlagene Überarbeitung ist auf die Vorteile hinzuweisen, die alternative Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren als Instrumente zur Diversifizierung der Anlageportfolios und zur Förderung von Spareinlagen für Anleger mit sich bringen. Mit dieser Richtlinie sollen also einige der wichtigsten Herausforderungen und Ziele angegangen werden, die seit dem Start des Kapitalmarktunion-Projekts im Aktionsplan der Kommission aus dem Jahr 2020 festgelegt wurden.

Der Markt für Vermögensverwalter in Europa funktioniert gut, und die Europäische Union ist eine Region, die große Unternehmen und internationale Verwalter anzieht, die in die hiesigen Märkte investieren wollen. Dem statistischen Jahresbericht der ESMA 2022 zu alternativen Investmentfonds in der EU zufolge expandierte der EU-Markt für alternative Investmentfonds (AIF) weiter und erreichte Ende 2020 einen Nettoinventarwert von 5,9 Billion EUR, was einem Drittel der Fondsbranche im Europäischen Wirtschaftsraum entspricht.

Angesichts des Wachstumstrends in dieser Branche, die im selben Zeitraum im Jahr 2019 um 8 % zugenommen hat, aber immer noch hinter anderen Märkten wie den USA zurückbleibt, muss unbedingt darüber nachgedacht werden, wie dieser Branche weiterhin ein quantitatives und qualitatives Wachstum in einem Tempo ermöglicht werden kann, das die EU zu einer wettbewerbsfähigeren Region macht.
Das Volumen auf den europäischen Kapitalmärkten ist in den letzten Jahren zwar angestiegen, aber es existiert noch ein enormes Wachstumspotenzial. Die Europäische Union agiert auf einem globalen Markt und ist somit weltweiter Konkurrenz ausgesetzt. Die Entwicklung ihrer Industrie muss also vorangetrieben gehen.

Standpunkt der Berichterstatterin

Die in diesem Berichtsentwurf vorgeschlagenen Änderungsanträge sind das Ergebnis einer eingehenden Untersuchung des Themas und umfassender Diskussionen mit verschiedenen Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden und Interessenträgern. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags der Berichterstatterin besteht letztlich darin, das Wachstum des Vermögensverwaltermarkts in Europa zu verbessern und zu erleichtern.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den in diesem Berichtsentwurf enthaltenen

Änderungsanträgen die Funktionsweise der europäischen Kapitalmärkte – insbesondere in Bezug auf alternative Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – verbessert werden kann, indem ihr Wachstum und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

Der Berichtsentwurf folgt dem Vorschlag der Kommission und zielt darauf ab, die angestrebte Integration der europäischen Kapitalmärkte zu vollenden und dazu beizutragen. In diesem Sinne ergeben sich folgende wichtige Verbesserungsbereiche:

- **Übertragung und aufsichtliche Berichterstattung** Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Übertragung ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit von AIFM ist. Die Übertragung ermöglicht es Vermögensverwaltern, einen Fonds in der EU aufzulegen und das Portfolio- oder Risikomanagement von anderen Ländern aus durchzuführen. Zur Förderung dieser Tätigkeit wird mit diesem Berichtsentwurf versucht, einen Ausgleich zu finden, um diesen Prozess nicht zu belasten, während den zuständigen Behörden zugleich umfassende Befugnisse hinsichtlich der Berichterstattung übertragen werden.

- **Liquiditätsmanagement-Instrumente** Es wird begrüßt, dass diese Instrumente erweitert werden und europaweit verfügbar sein sollen, um die Märkte liquider und für Investoren attraktiver zu machen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen am Vorschlag der Kommission soll präzisiert werden, dass die Entscheidung über Liquiditätsmanagement-Instrumente in erster Linie Aufgabe des Verwalters ist. Folglich sollte jedwede Maßnahme der zuständigen Behörden bei der Aktivierung oder Deaktivierung von LMT auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sein und nach Rücksprache mit dem Verwalter erfolgen.

- **Kreditvergabefonds** Es wird begrüßt, dass die europäischen Märkte diesen Bereich möglicherweise entwickeln. Kreditvergebende Fonds haben sich als äußerst positives alternatives Finanzierungsinstrument für die Realwirtschaft, KMU und andere Anleger positioniert. Aus diesem Grund zielen die in diesem Berichtsentwurf vorgeschlagenen Änderungen darauf ab, den unnötigen Risikoselbstbehalt zu beseitigen, und sollen vor der Schaffung produktspezifischer Vorschriften warnen.

- **Verwahrdienstleistungen** Die Berichterstatterin ist sich bewusst, dass die Verwahrdienstleistungen äußerst wichtig für das reibungslose Funktionieren der Fondsbranche sind. Mit Blick auf den Grundsatz der Wettbewerbsfähigkeit und die Integration der Märkte sollen die vorgeschlagenen Änderungen den Weg hin zu effizienteren Wertpapierdienstleistungen in den Mitgliedstaaten ebnen. Die Kommission wird daher aufgefordert, eine umfassende Studie über Kosten, Vorteile und Machbarkeit eines Passes für Verwahrstellen in der EU in Auftrag zu geben.

- **Transparenz, Datenerhebung und Offenlegung** Es sollte eine uneingeschränkt transparente Regelung geben, bei der die Erhebung und Offenlegung von Daten gegenüber den Anlegern voll und ganz sichergestellt ist, ohne dabei jedoch das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kapitalmärkte zu beeinträchtigen. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der ESMA sollte verbessert und vereinfacht werden, um Doppelarbeit zu

vermeiden, die Qualität der gemeldeten Informationen zu sichern und ein effizienteres System der aufsichtlichen Konvergenz zu schaffen.

Ausgehend von diesem Berichtsentwurf und der weiteren Zusammenarbeit der übrigen Fraktionen kann zuversichtlich davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis dieses Prozesses zur Stärkung des europäischen Wirtschaftszweigs und zum Wachstum der Industrie alternativer Investmentfonds und der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren führen wird.

Die Reaktion des Europäischen Parlaments wird entschieden und auf das Ziel ausgerichtet sein, den Zugang zu Kapital in Europa zu verbessern, damit die Verwalter über ausreichende Anreize verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in Gang zu bringen, und damit eine möglichst effiziente Aufsicht erreicht wird, um für die Stabilität der Märkte und ein sicheres Umfeld für Anleger zu sorgen.